

**Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport**

**Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam**

17. Juni 2022

Testkonzept für die Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft im Land Brandenburg Schuljahr 2022/2023 – Schutzwoche vom 22. August bis 26. August 2022)

- I. Vorbemerkungen
- II. Testkonzept für die Schulen im Land Brandenburg
 - A. Rechtlicher Rahmen
 - B. Verpflichtete
 - C. Organisatorische Rahmenbedingungen
- III. Selbsttestung der Schüler/innen
- IV. Selbsttestung der in der Schule Tätigen

Anlagen¹

- 1 Bescheinigung über die Durchführung eines Antigen-Selbsttests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis gegenüber der Schule für Schüler/innen
- 2 Einverständniserklärung zur Durchführung von SARS-CoV2-Selbsttests in der Schule
- 3 Elterninformation und Erklärung zur Abgabe der Selbsttests für die Anwendung zu Hause

¹ Die Anlagen sind im Schulportal in der zentralen Formularbox als beschreibbare Dateien eingestellt.

I. Vorbemerkungen

Mit dem für Gesundheit zuständigen Ressort der Landesregierung besteht Einvernehmen, dass die Wiederaufnahme des Schul- und Unterrichtsbetriebs nach den Sommerferien 2022 durch ein zeitlich befristetes Testkonzept flankiert wird.

Dieses sieht vor, dass in der ersten Schulwoche nach den Sommerferien (Montag, den 22. August 2022 bis Freitag, den 26. August 2022) Schüler/innen und in der Schule Tätige, die keinen Genesenen- oder Impfnachweis führen können, die Schule nur betreten dürfen, wenn sie am Montag, Mittwoch und Freitag einen Nachweis über die Durchführung eines Antigen-Schnelltests mit negativem Ergebnis führen.

Das *Testkonzept Schule für die Schutzwoche* von Montag, den 22. August 2022 bis Freitag, den 26. August 2022, ist im Wesentlichen mit dem Testkonzept Schule identisch, das alle an Schule Beteiligten aus dem Schuljahr 2021/2022 kennen.

Eingesetzt werden die **Selbsttests**, die zur Umsetzung des Testkonzepts Schule im Schuljahr 2021/2022 angeschafft wurden. Diese Selbsttests können von Privatpersonen ohne medizinische Vorkenntnisse selbst durchgeführt werden. Es handelt sich um Antigen-Selbsttests mit einer Probenentnahme aus dem vorderen Nasenbereich, das Ergebnis liegt bereits nach etwa 15 Minuten vor.

Das Selbsttesten vom 22. August bis 26. August 2022 soll nach den Sommerferien im Sinne einer Schutzwoche einen Beitrag dazu leisten, dass die Schulen sichere Orte sind, denn mit jedem Test sinkt die Wahrscheinlichkeit, dass sich eine mit Corona infizierte Person dauerhaft in der Schule aufhält. Das erscheint nach den Sommerferien mit einer Vielzahl von persönlichen Begegnungen im In- und Ausland angeraten.

Die Rechtsgrundlage dafür wird die Landesregierung im Zuge einer künftigen Verlängerung der *Verordnung über befristete Basismaßnahmen zum Infektionsschutz aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Basismaßnahmenverordnung - SARS-CoV-2-IfSBMV)* schaffen, deren Geltungsdauer den Zeitraum der Schutzwoche einschließt. Da die Geltungsdauer der *SARS-CoV-2-IfSBMV* wegen § 28a Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 1 des *Infektionsschutzgesetzes (IfSG)* zwingend zu befristen ist, können die Schutzwoche betreffende Regelungen aktuell noch nicht getroffen werden, da diese für den Geltungszeitraum der Verordnung keinen Anwendungsbereich hätten und damit ins Leere liefen.

Ab Montag, dem 29. August 2022, entfällt die Testpflicht für nicht-geimpfte und nicht-genesene Schüler/innen und in der Schule Tätige.

II. Testkonzept für die Schulen im Land Brandenburg

A. Rechtlicher Rahmen

1. SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Basismaßnahmenverordnung

Die Rechtsgrundlage dafür wird die Landesregierung im Zuge einer künftigen Verlängerung der *Verordnung über befristete Basismaßnahmen zum Infektionsschutz aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Basismaßnahmenverordnung - SARS-CoV-2-IfSBMV)* schaffen, deren Geltungsdauer den Zeitraum der Schutzwoche einschließt.

Vorgesehen ist zu regeln, dass

- a. in Schulen nach § 16 des Brandenburgischen Schulgesetzes und in Schulen in freier Trägerschaft sich
- b. Schülerinnen und Schüler und
- c. Lehrkräfte sowie das sonstige Schulpersonal
- d. in der 34. Kalenderwoche am Montag, Mittwoch und Freitag (drei nicht aufeinanderfolgenden Tagen in der Woche) in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus testen;
- e. die Testung durch Antigen-Tests zur Eigenanwendung ohne fachliche Aufsicht erfolgt;
- f. die durchgeführte Testung und deren negatives Ergebnis ist von der getesteten Person oder, sofern diese nicht volljährig ist, von einer oder einem Sorgeberechtigten zu bescheinigen ist;
- g. von der Testpflicht ausgenommen sind
 - i. geimpfte Personen nach § 2 Nummer 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung,
 - ii. genesene Personen nach § 2 Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung.

2. In § 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung werden die wesentlichen Begriffe näher bestimmt:

Im Sinne dieser Verordnung ist

- a. eine **asymptomatische Person**, eine Person, bei der aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt; typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust,

- b. eine **geimpfte Person** eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises im Sinne von § 22a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes ist,
- c. eine **genesene Person** eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises im Sinne von § 22a Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes ist.

3. Zum Impf- und Genesenennachweis regelt § 22a des Infektionsschutzgesetzes

a. Impfnachweis (§ 22a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz)

Ein Impfnachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens eines vollständigen Impfschutzes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form. Ein vollständiger Impfschutz gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 liegt vor, wenn

1. die zugrundeliegenden Einzelimpfungen mit einem oder verschiedenen Impfstoffen erfolgt sind, die

a) von der Europäischen Union zugelassen sind oder

b) im Ausland zugelassen sind und die von ihrer Formulierung her identisch mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff sind,

2. insgesamt drei Einzelimpfungen erfolgt sind und

3. die letzte Einzelimpfung mindestens drei Monate nach der zweiten Einzelimpfung erfolgt ist.

Abweichend von Satz 2 Nummer 2 liegt ein vollständiger Impfschutz bis zum 30. September 2022 auch bei zwei Einzelimpfungen vor und ab dem 1. Oktober 2022 bei zwei Einzelimpfungen nur vor, wenn

1. die betroffene Person einen bei ihr durchgeführten spezifischen positiven Antikörpertest in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form nachweisen kann und dieser Antikörpertest zu einer Zeit erfolgt ist, zu der die betroffene Person noch keine Einzelimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten hatte,

2. die betroffene Person mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert gewesen ist, sie diese Infektion mit einem Testnachweis über einen direkten Erregernachweis nachweisen kann und die dem Testnachweis zugrundeliegende Testung

a) auf einer Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) beruht sowie

b) zu einer Zeit erfolgt ist, zu der die betroffene Person noch nicht die zweite Impfdosis gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten hat, oder

3. die betroffene Person sich nach Erhalt der zweiten Impfdosis mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert hat, sie diese Infektion mit einem Testnachweis über einen direkten Erregernachweis nachweisen kann und die dem Testnachweis zugrundeliegende Testung

a) auf einer Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) beruht sowie

b) seit dem Tag der Durchführung der dem Testnachweis zugrundeliegenden Testung 28 Tage vergangen sind.

Abweichend von Satz 3 liegt in den in Satz 3 Nummer 1 bis 3 genannten Fällen ein vollständiger Impfschutz bis zum 30. September 2022 auch bei einer Einzelimpfung vor; an die Stelle der zweiten Einzelimpfung tritt die erste Einzelimpfung.

b. Genesenennachweis (§ 22 a Abs. 2 Infektionsschutzgesetz)

Ein Genesenennachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens eines durch vorherige Infektion erworbenen Immunschutzes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn

1. die vorherige Infektion durch einen Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-NAAT oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) nachgewiesen wurde und

2. die Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion mindestens 28 Tage und höchstens 90 Tage zurückliegt.

B. Verpflichtete

1. Verpflichtet werden nicht vollständig gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 schutzgeimpfte bzw. nicht von einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 genesene

- a. **Schüler/innen**, die das Schulgelände betreten und am **Präsenzunterricht** oder an **Prüfungen mit Präsenzpflcht** teilnehmen wollen;
- b. **in den Schulen Tätige**, also insbesondere
 - *das Personal im Landesdienst* (Lehrkräfte, sonstiges pädagogisches Personal und Lehramtskandidat/innen),
 - *das sonstige für das Land in den Schulen tätige Personen* (insbesondere im Ganztagsbereich, Praktika einschließlich der Pflichtpraktika absolvierende Lehramtsstudierende und Personen im Freiwilligen Sozialen Jahr, Personen, die Arbeitsgelegenheiten (im Sinne des § 16d SGB II wahrnehmen),
 - *das sonstige Personal, das in der Verantwortung anderer Träger in der Schule tätig ist* (insbesondere das Personal der Schulträger und der Träger der Eingliederungshilfe, Dienstleister des Schulträgers (Caterer in der Essensausgabe, Reinigungspersonal),
 - *ehrenamtlich Tätige*;
- c. **Beschäftigte der staatlichen Schulämter** und die in der 1. und 2. Phase der **Lehrerausbildung tätigen Ausbilder/innen** (Studienseminare und Hochschule).

2. Die Verpflichtung umfasst für Schüler/innen

- a. das **Beibringen einer Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis**,
- b. **am Montag, Mittwoch, Freitag der 34. Kalenderwoche** (22. August bis 26. August 2022 einschließlich) mit Mitwirkung oder Teilnahme am Unterrichts- oder Prüfungsbetrieb,
- c. **die jeweils tagesaktuell ist**, das heißt, an dem Tag, an dem das Schulgelände betreten werden soll, oder höchstens 24 Stunden vor dem Betreten der Schule ausgestellt wurde.

3. Die Verpflichtung der Schüler/innen erfüllt werden kann durch

- a. eine Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis, der in einem Testzentrum, einer Arztpraxis oder einer anderen Stelle durchgeführt wurde;

- b. eine Erklärung über einen zu Hause durchgeführten Selbsttest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis;
 - c. die **ausnahmsweise** Durchführung eines Selbsttests unmittelbar nach Betreten des Schulgeländes, wobei diese Möglichkeit nur für Schüler/innen und für die in der Schule Tätigen besteht, soweit aus Mitteln des Landes beschaffte Selbsttests eingesetzt werden.
- 4. Ärztliche Atteste, mit denen bescheinigt wird, dass ein (Selbst-)Test aus medizinischen Gründen nicht möglich bzw. durchführbar sei, begründen keine Ausnahmen. Das Schulgelände kann dann nicht betreten werden.**

5. *Freiwilliges Testen*

Geimpfte und genesene Schüler/innen und in der Schule Tätige können sich freiwillig dreimal in der Schutzwoche testen und dafür die den Schulen zur Verfügung gestellten Tests nutzen.